

# **Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen sowie die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen in der Stadt Amberg (Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS)**

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 04. August 2017 –

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

§ 5 Ausbau der Stellplätze

§ 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht

§ 7 Abweichungen

§ 8 Schlussbestimmungen

### **Anlagen:**

Anlage 1a: Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS

Anlage 2: Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS

Anlage 3: Karte mit Nutzungsbereichen in der Altstadt

Anlage 4: Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg / Übersicht

Anlage 4a Karte mit Zoneneinteilung Stellplatzsatzung der Stadt Amberg

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Bereithaltung, Ausgestaltung und den Nachweis notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und Fahrräder (Fa) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im gesamten Stadtgebiet Amberg.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn und soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind notwendig, wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Garagen, Carports oder sonstige Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

## **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahllisten für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 (Kfz) und als Anlage 2 (Fa) Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen nach Aufrundung zu addieren.
- (3) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahllisten nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ist regelmäßig vom Einstellbedarf für Pkws auszugehen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Lkws, größeren Liefer- und Betriebsfahrzeugen, Bussen etc. angefahren werden, können zusätzliche Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder ermäßigt werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen den aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht.
- (6) Im Bereich der Altstadt (Anlage 3) ist aufgrund der guten Erreichbarkeit der Altstadt und der historisch bedingten Kleinteiligkeit der Grundstücke, der hohen Baudichte und der hohen Dichte an Baudenkmalern und zum Schutz des hochrangigen Altstadtensembles der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 v. H. zu verringern. Diese Regelung findet auf Gaststätten bis 15 m<sup>2</sup> Nettogastraumfläche, Vergnügungsstätten, Sexshops und Wohnnutzungen keine Anwendung.

#### **§ 4**

##### **Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe**

Die Herstellung von Kfz-Stellplätzen oder Garagen auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist. Stellplätze für Fahrräder sollen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, können die Stellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden, wenn seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Amberg rechtlich gesichert ist.

#### **§ 5**

##### **Ausbau der Stellplätze**

- (1) Stellplätze für Kfz sind grundsätzlich so herzustellen, dass jeder einzelne Stellplatz unabhängig voneinander angefahren und benutzt werden kann.
- (2) Die Stellplätze (Kfz und Fa) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- (3) Stellplätze für Kfz sind in Abhängigkeit ihrer beabsichtigten Nutzung und der gestalterischen Erfordernisse angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der Befestigung sollen offene, ökologisch verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.
- (4) Ein Kfz-Stellplatz soll bei ebenerdiger Aufstellung eine Größe von mindestens 5,00 m Länge und einer Breite von mindestens 2,50 m aufweisen, die übrigen Anforderungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- (5) Fahrradabstellplätze sollten von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. Sie sollten in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (6) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad soll bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 2,00 m lang und 0,90 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,70 m.
- (7) Jeder Fahrradabstellplatz sollte von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein.
- (8) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (9) Soweit Fahrradabstellplätze in Kellern und Tiefgaragen nachgewiesen werden, sollten entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 6% vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe sollte ein ausreichend dimensionierter 2,5 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz angeordnet werden.

## **§ 6 Ablösung der Kfz-Stellplatzpflicht**

- (1) Können die notwendigen Stellplätze für Kfz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt bzw. nachgewiesen werden, ist eine Ablösung der Stellplatzpflicht für Kfz möglich.
- (2) Nicht zulässig ist eine Ablösung von Stellplätzen für Diskotheken, Spielhallen, Sexshops und vergleichbaren Anlagen in Bereichen der Altstadt (siehe Zone A, Anlage 3). Für Gaststätten ist eine Ablöse in der Altstadt nur in den rot gekennzeichneten Bereichen zur Förderung der Gastronomie zulässig (siehe Anlage 3).
- (3) In den Fällen der Stellplatzablöse ist ein Ablösungsvertrag mit der Stadt Amberg abzuschließen. Vom Bauherrn ist als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrages zu leisten.
- (4) Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt:

Zone A (Altstadt – Anlage 3):

für Wohngebäude 6.000 €

für neu entstandene Wohnungen im Dachgeschoss 3.000 €

für denkmalgeschützte Gebäude 3.000 €

Für Gaststätten in der Gaststättenzone (Anlage 3 – roter Bereich) 3.000 €

Zone B (mittleres Stadtgebiet – Anlage 4a) 6.000 €

Zone c (äußeres Stadtgebiet – Anlage 4) 9.000 €

## **§ 7 Abweichungen**

Die Stadt Amberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 (1), Satz 1 BayBO Abweichungen zulassen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. Nov. 1993 – zuletzt geändert am 08.07.2009 (GVBl. S. 332) anzuwenden. Für Tekturanträge ist das Datum des Erstantrages maßgeblich.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1a****Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS in der Fassung vom 22.03.2017****Kfz-Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Kfz-Stellplätze</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl/Haus;
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 45,99 m <sup>2</sup> je Wohneinheit von 46,00 bis 89,99 m <sup>2</sup> je Wohneinheit über 90,00 m <sup>2</sup>	1 Stpl/WE 1,5 Stpl/WE 2,0 Stpl/WE
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen*, Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl/WE
1.4	Schwestern-, Pflegerwohnheime, Studenten-* und Arbeitnehmerwohnheime*	1 Stpl/2 B, jedoch mind. 3 Stpl
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl/15 B, jedoch mind. 2 Stpl
1.6	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl/10 B, jedoch mind. 3 Stpl
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Einkaufszentren	1 Stpl/20 m <sup>2</sup> VF
3.2	Möbelhäuser, Fachmärkte mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 Stpl
3.3	Sonstige Verkaufsstätten	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 Stpl je Laden
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl/5 SP
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragssäle, Schulaulen, Kinos)	1 Stpl/10 SP
4.3	Kirchen	1 Stpl/20 SP
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> SpF
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> SpF, zusätzl. 1 Stpl/15 BP
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> HF
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl/50 m <sup>2</sup> HF zusätzl. 1 Stpl/15BP
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl/300 m <sup>2</sup> GF

5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl/10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stpl/15 BP
5.8	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	2 Stpl/Spielfeld
5.9	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen	2 Stpl/Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl/15 BP
5.10	Fitness center	1 Stpl/40 m <sup>2</sup> HNF
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl/Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 Stpl/Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsanlegeplätze	1 Stpl/5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten</b>	
6.1	Gaststätten aller Art, Stehaußschänke	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NGRF und 1 Stpl/10 m <sup>2</sup> FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl/6 Betten, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Boardinghäuser, Motels	1 Stpl je Zimmer
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl je 15 B
6.5.1	Spielhallen (z. B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten Ohne Ausschank	1 Stpl/15 m <sup>2</sup> NF, zusätzlich 1 Stpl/ Bediensteten
6.5.2	Spielhallen (z. B. mit Automaten) und vergleichbare Vergnügungsstätten Mit Ausschank	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NF
6.6	Diskotheiken, Tanzlokale	1 Stpl/10 m <sup>2</sup> NGRF
<b>7</b>	<b>Gesundheitseinrichtungen</b>	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser)	1 Stpl/3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl/5 Betten
7.3	Sanatorien, Kureinrichtungen, Einrichtungen für langfristig Kranke	1 Stpl/4 Betten
7.4	Pflegeheime	1 Stpl/4 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen</b>	
8.1	Grundschulen	1 Stpl/Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl/Klasse, zusätzl. 1 St/8 Schüler über 18 Jahre
8.3	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 Stpl/3 Teilnehmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	2 Stpl/Klasse
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl/2 Studierende
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl/Gruppe, jedoch mind. 2 Stpl
8.7	Jugendfreizeitheim	1 Stpl/15 BP
8.8	Fahrschulen	2 Stpl/Schulungsraum
8.9	Tanzschulen	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl/70 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Beschäftigte, ergibt sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, ist die Zahl Beschäftigte zugrunde zu legen..
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl/100 m <sup>2</sup> NF
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6Stpl/Wartungs-oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> Shopfläche, jed. mind. 3 Stpl.
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl/Waschanlage, zusätzl. Stauraum für mind. 10 Pkws
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl/Waschplatz
9.8	Pizza-Lieferservice und dgl.	1 Stpl/30 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 2 Stpl
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl/2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl/2000 m <sup>2</sup> GF, jed. mind. 10 Stpl
<b>Erläuterungen:</b>		
B	Bett	
BP	Besucherplatz	
FSF	Freisitzfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist.)	
GF	Grundstücksfläche	
NGRF	Nettogastraumfläche	
HF	Hallenfläche	
HNF	Hauptnutzfläche	
NF	Nutzfläche	
SP	Sitzplatz	
SpF	Sportfläche	
Stpl	Stellplatz	
VF	Verkaufsfläche	
WE	Wohneinheit	
WF	Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung	

\* Die Sicherung des Nutzungszwecks hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Amberg zu erfolgen.

Anlage 2

Stellplatzsatzung – Kfz-Fa-StplS in der Fassung vom 22.03.2017

Fahrrad-Richtzahlenliste zu § 5 Kfz-Fa-StplS

Nr.	Verkehrsquelle	Anzahl der Fahrrad-abstellplätze
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit bis 45,99 m <sup>2</sup> WF je Wohneinheit von 46,00 bis 89,99 m <sup>2</sup> WF je Wohneinheit über 90,00 m <sup>2</sup> WF Mindestens 20 % der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl 2 FaStpl 3 FaStpl
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>	
2.1	Allgemeine Büro- und Verwaltungsräume	1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF
2.2	Büro und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen)  mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF für Personal 1 FaStpl / 60 m <sup>2</sup> HNF für Besucher
<b>3.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Laden bis einschließlich 400 m <sup>2</sup> VF, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 75 m <sup>2</sup> VF, jedoch mindest. 1 FaStpl
3.2	Laden über 400 m <sup>2</sup> VF, (einschließlich großflächiger Einzelhandel), mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> VF,
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs.3 BauNVO	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF,
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker, Handwerker, Gartencenter, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF, Verkaufsflächen im Freien sind zu 50% anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF und Lagerfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland
3.6	Möbelhaus über 800 m <sup>2</sup> VF, mindestens 50% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> VF
<b>4.0</b>	<b>Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)</b>	
4.1	Theater, Kino, Konzerthaus	1 FaStpl / 15 SP
<b>5.0</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplatz	1 FaStpl / 250 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.2	Turn- und Sporthalle	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> SpF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher

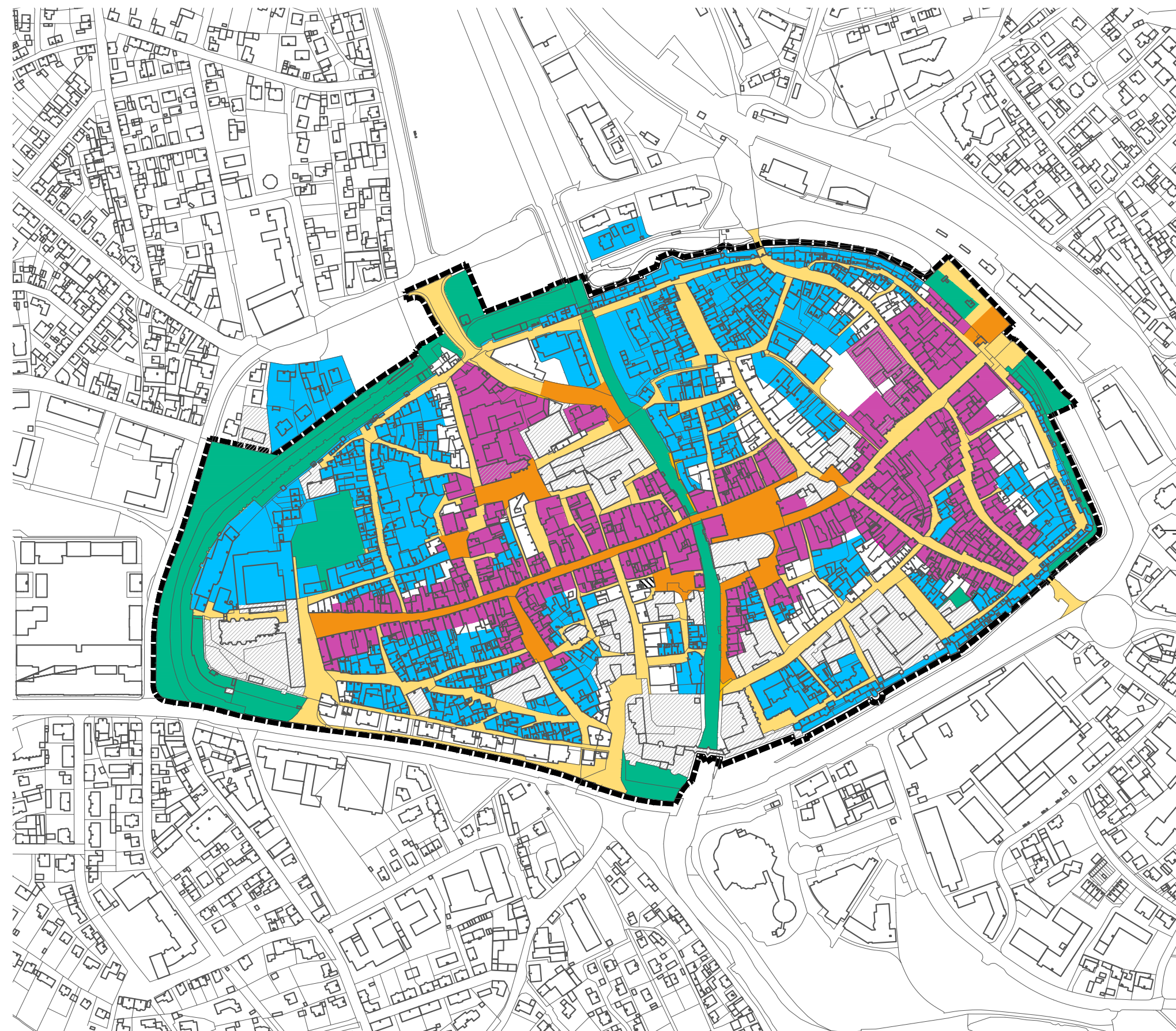


5.3	Freibad und Freiluftbad	1 FaStpl / 100 m <sup>2</sup> GrstF, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.4	Hallenbad	1 FaStpl / 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.5	Tennis- und Squashanlagen	1 FaStpl / Spielfeld, zusätzlich 1 FaStpl je 30 Besucher
5.6	Minigolfplatz	6 FaStpl / Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahn	1 FaStpl / Bahn
5.8	Billard	1 FaStpl / 50 m <sup>2</sup> NF
5.9	Fitnesscenter	1 FaStpl / 20 m <sup>2</sup> SPF
5.10	Sauna (gewerblich)	1 FaStpl / 50 m <sup>2</sup> Saunafläche
<b>6.0</b>	<b>Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten</b>	
6.1	Gaststätten aller Art, Stehausschank	1 FaStpl / 10 m <sup>2</sup> NGRF
	Freischankfläche, soweit sie größer als 40 m <sup>2</sup> und größer als die zugehörige anzurechnende NF der Gaststätte ist	1 FaStpl / 20 m <sup>2</sup> FSF
6.2	Hotel, Pension und andere Beherbergungsbetriebe	1 FaStpl / 30 Betten zuzüglich Zuschlag für Restaurationsbetrieb nach 6.1
6.3	Krankenhaus	1 FaStpl / 20 Betten
<b>7.0</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Bildungseinrichtungen</b>	
7.1	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Bildungseinrichtungen	10 FaStpl / Klassenzimmer
7.2	Förderschule für Behinderte	5 FaStpl / Klassenzimmer
7.3	Hochschule	1 FaStpl / 5 Studierende
7.4	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt	1 FaStpl / 10 Schüler / Auszubildende
<b>8.0</b>	<b>Tageseinrichtungen</b>	
8.1	Jugend- und Freizeitheim	1 FaStpl / 30 m <sup>2</sup> NF
8.2	Alten- und Servicezentrum	1 FaStpl / 40 m <sup>2</sup> NF
8.3	Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Kindertagesstätte)	2 FaStpl / Gruppe, jedoch mindest. 2 FaStpl
<b>9.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, mindestens 30% der notwendigen FaStpl sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 200 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindest. 1 FaStpl, sollte hierdurch jedoch ein Missverhältnis entstehen, ist 1 FaStpl je 5 Beschäftigte, jedoch mindest. 1 FaStpl nachzuweisen.
9.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 FaStpl / 1000 m <sup>2</sup> NF
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze Mindestens 50% der notwendigen FaSt sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.	1 FaStpl / 150 m <sup>2</sup> NF / VF, jedoch mindest. 1 FaStpl

<b>10.0</b>	<b>Sonstiges</b>	
10.1	Friedhof	1 FaStpl / 1.500 m <sup>2</sup> GrstF
10.2	Kleingartenanlage	1 FaStpl / 4 Kleingärten
	<b>Erläuterungen:</b>	
BP	Besucherplatz	
FaStpl	Fahrradabstellplatz	
FSF	Freisitzplatz, Freischankfläche	
GrstF	Grundstücksfläche	
NGRF	Nettogastraumfläche	
HNF	Hauptnutzfläche	
NF	Nutzfläche	
SP	Sitzplatz	
SPF	Sportfläche	
VF	Verkaufsfläche	
WF	Wohnfläche	

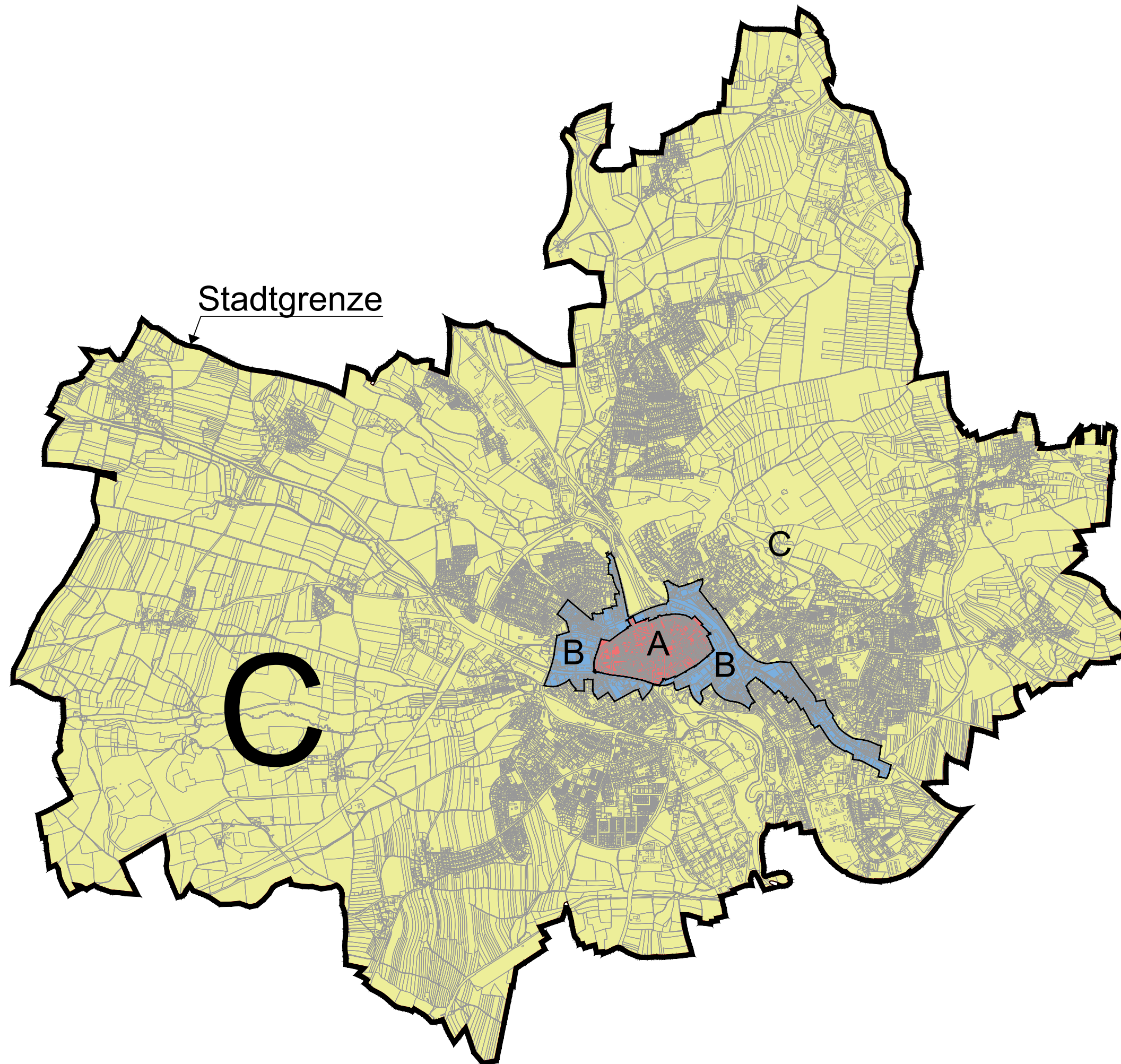
# Karte mit Nutzungsbereichen der Altstadt, Zone A der Stellplatzsatzung der Stadt Amberg Kfz-Fa-StpIS

Nutzungsbereiche für die Altstadt  
(Zone A)  
zu § 6 Abs. 3 Kfz-Fa-StpIS-  
Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht





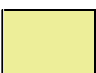
- Geltungsbereich Zone A= Sanierungsgebiet Altstadt
- Verkehrsflächen
- Öffentliche Grün- und Wasserflächen
- Überwiegende Wohnnutzung
- Öffentliche Nutzung
- Gastronomienutzung, Förderung von Gaststätten
- Mögliche Freischankflächen im öffentlichen Straßenraum

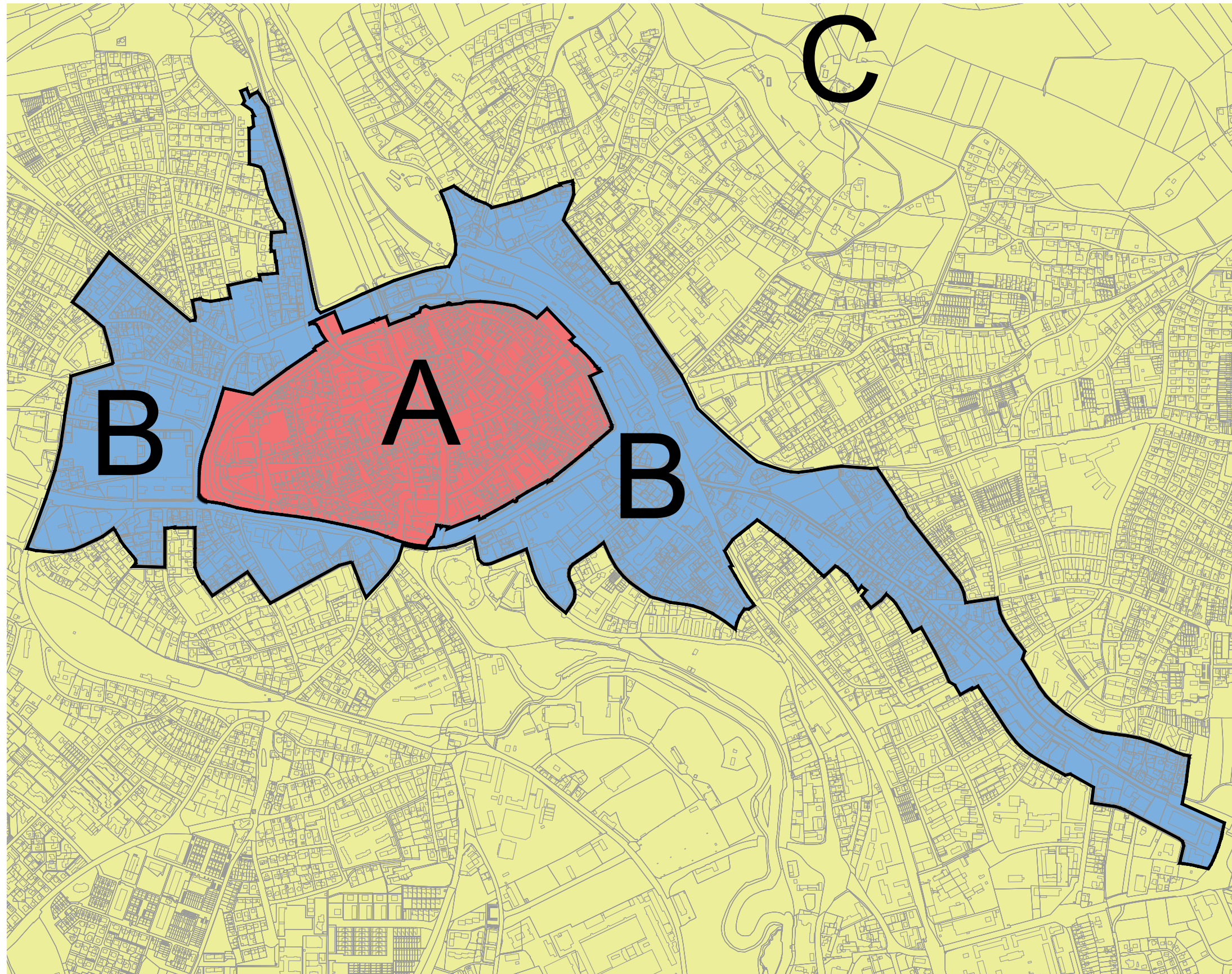
Karte mit Zoneneinteilung  
Stellplatzsatzung  
der Stadt Amberg -  
Kfz-Fa-StpIS / Übersicht



Stadtgrenze

Zonierung für die Gesamtstadt  
(Zone A -B -C) zu § 6 Abs. 3  
Kfz-Fa-StpIS-  
Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht

- Geltungsbereiche der Zonen
-  Zone A (Altstadt, siehe Anlage 3)  
Nutzungsbereiche für die Altstadt
-  Zone B (mittleres Stadtgebiet,  
siehe Anlage 4a) 6.000 €
-  Zone C (äußeres Stadtgebiet)  
9.000 €



Karte mit Zoneneinteilung  
Stellplatzsatzung  
der Stadt Amberg  
Kfz-Fa-StpLS

Zonierung für die Gesamtstadt  
(Zone A -B) zu § 6 Abs. 3  
Kfz-Fa-StpLS-  
Ablöse der Kfz- Stellplatzpflicht

- Geltungsbereiche der Zonen
- Zone A (Altstadt, siehe Anlage 3)  
Nutzungsbereiche für die Altstadt
- Zone B  
6.000 €
- Zone C (äußeres Stadtgebiet)  
9.000 €